

Die Bedingnistaufe.¹⁾

Von Dr. Josef Eisele, Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik in Leitmeritz.

II. Bedingungsweise Taufe im Falle des Zweifels, ob man ein schon belebtes Menschenwesen, oder einen noch lebenden Menschen vor sich habe.

Ein derartiger Zweifel kann entstehen wiederum bei ovis abortivis und Frühgeburten, bei scheintodten Neugeborenen und bei schweren Geburten.

Ist ein Foetus im ovum abortivum enthalten, so ist er, wie schon erörtert wurde, als ein vom Augenblick der Befruchtung besetztes, menschliches Wesen zu betrachten und da, wie auch Dr. Kapellmann bezeugt,²⁾ es ungeheuer schwer, ja meist unmöglich ist, in der ersten Zeit der Schwangerschaft sich von dem Leben resp. dem Tode der Frucht zu überzeugen, muß das Leben des Foetus so lange vorausgesetzt werden, als nicht sichere Zeichen vom Absterben desselben, z. B. Fäulniß, vorhanden sind. In so lange muß folgerichtig auch die bedingnistaufe gespendet werden. „Notandum“, sagt hierüber der hl. Alphons³⁾, foetus abortivos semper ac non constat esse anima destitutos . . . semper baptizandos esse, sub conditione tamen; potissimum cum inter peritos modernos hodie cum plausu recepta sit opinio, quod foetus animentur aut in ipsa conceptione aut saltem post paucos dies.

Dieselbe Voraussetzung des Lebens ist aus demselben Grunde auch bei Frühgeburten und scheintodten Neugeborenen festzuhalten, wie die Eichstädtler Pastoral-Instruction⁴⁾ bestätigt: „Non levibus quoque stabilita fundamentis opinio est, foetus abortivos seu infantes recens natos, licet prorsus nullum vitae signum edant, dummodo nullum etiam corruptionis initium aliudve indubitatae mortis signum appareat, sub conditione baptizari posse; cum experientia teste ejusmodi infantes, inter vere mortuos jam computati, impensa longanimi et aliquot horarum cura et fomentis adhibitis refocillati sint vitamque prodiderint; nam frequenter in partu asphyxiae subjiciuntur ac vita carere, ast nonnisi falso, existimantur, immo nullum manifestum mortis signum in talibus infantibus, nisi ipsam putrefactionem graves medici admittunt.“ Bei Abwesenheit ganz sicherer Todeszeichen ist scheinbar todten Neugeborenen immer sub conditione die Nothtaufe zu spenden. Auch selbst bei Wahrscheinlichkeit des Todes ist doch immer noch die Möglichkeit des Lebens vorhanden, und die bedingnistaufe eines möglicher

¹⁾ Vgl. 1. Hest I. §. S. 61. — ²⁾ S. 13. — ³⁾ Hom. apost. Tr. 14. p. 2. n. 20. — ⁴⁾ L. c. § 2. pag. 66.

Weise lebenden Menschen ist nicht nur eine Entweihung des Sacramentes, sondern eine mit Rücksicht auf das ewige Heil des Täuflings gebotene, pflichtmäßige Vorsicht.

Beherrschenswerth ist, was Dr. Stöhr¹⁾ hinsichtlich der schein-tödten Neugeborenen sagt: „Bei Neugeborenen kann lange Zeit . . . eine vita minima bestehen, die für die Laienumgebung sich in keiner Weise vom Tode unterscheidet und nur durch lang und eifrigst fortgesetzte, besondere Kenntnisse, Geschick und Uebung voraussetzende Bemühungen in manifestes Leben mit deutlich wahrnehmbaren Daseinsäußerungen umgewandelt werden kann. Hier entscheidet über Sein und Nichtsein oft nur größere oder geringere Fertigkeit, die größere oder geringere Ausdauer des Arztes oder der Hebammie. Es ist wahr, daß Kinder, die so lebensschwach geboren werden, daß erst durch stundenlanges Frottiren, Lusteinblasen, künstliches Athmen u. s. w. leicht angedeutete Herz- und Athembewegungen gewissermaßen hervorgelockt werden müssen, wenig Aussicht haben, längere Zeit bei solchem Miniaturleben erhalten zu bleiben, und daß deswegen die angewendete Arbeit, soweit die Erhaltung des Kindes in Frage kommt, als „verlorene Liebesmüh“ gelten mag. Für den gläubigen Arzt und den betheiligten Priester hingegen kommt noch ein weiteres Moment in Betracht: die Spendung der hl. Taufe.“ Nachdem er dann einen höchst interessanten Fall von einem an einer Entbindungsanstalt angestellten Kollegen erzählt, der, als die gleich nach der Geburt begonnenen und über 30 Minuten fortgesetzten Wiederlebungsversuche an einem neugeborenen Kinde resultatlos geblieben waren, nach dem Verlassen der Anstalt vor den Thoren beim Erwachen neuer Zweifel über den wirklichen Tod des Kindes zurückkehrte und das totgeglaubte Wesen nach stundenlanger, beharrlich fortgesetzter Arbeit zum Leben brachte, schließt er die Besprechung dieses Punktes mit der Mahnung: „Seelsorger sollten bei jeder vorkommenden Gelegenheit vorzüglich die Hebammen, deren Gutdünken ja in den meisten derartigen Fällen die Entscheidung anheimgegeben bleibt, auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam machen und sie ganz besonders noch darüber belehren, daß es sich nicht bloß um die dauernde Existenzfähigkeit des Gegenstandes ihrer Bemühungen, sondern ganz besonders auch um die Möglichkeit, das Kind zu tauften, handelt.“

Ob das extrauterine Leben hinsichtlich der Spendung der hl. Taufe nothwendig sei, oder ob im Nothfalle auch das intrauterine Leben des noch vollständig im Mutter schooße eingeschlossenen Täuflings genüge, bildete lange Zeit eine Controversfrage. Schon der heilige

¹⁾ Handb. der Pastoralmedizin, Freiburg Herder 1881, 2. Abth. S. 313 fg.

Augustin¹⁾ und der hl. Isidor,²⁾ dann Petrus Lombardus³⁾ und der hl. Thomas⁴⁾ sprechen mit ähnlich lautenden Worten den gleichen Gedanken aus: „Non potest renasci, qui nondum potuit nasci; das Rituale Romanum scheint durch das Verbot (l. c. n. 16.): „Nemo in utero matris clausus baptizari debet“ sich dieser Ansicht ebenfalls anzuschließen. Indes sowohl dieses Verbot des Rit. Rom. als der Widerspruch der vorgenannten Kirchenlehrer hinsichtlich des baptismus infantis in utero clausi basirt wohl nur einzig und allein auf der Voraussetzung, daß eine Ablutio infantis in utero clausi unmöglich sei. Unter dieser Voraussetzung würde allerdings eine derartig versuchte Taufe nicht eine Ablutio infantis in utero clausi, sondern vielmehr eine Ablutio matris sein, und diese letztere könnte, da Mutter und Kind zwei quod animam et corpus verschiedene Personen sind, freilich nie und nimmer für eine Taufe des Kindes gelten, und es wäre jeder derartige Versuch als Sacrilegium absolut unstatthaft. Trifft jedoch die Voraussetzung, auf welcher jenes Verbot und jener Widerspruch beruht, nicht zu, ist eine Ablutio infantis in utero clausi, sei es auch durch künstliche Mittel, möglich und vollziehbar, dann wird eine solche Taufe vom erwähnten Verbot und Widersprüche nicht berührt. Somit ist das Verbot des Rit. Rom. nicht ein absolutes, sondern nur ein relatives, d. h. ein solches, welches nur Anwendung finden muß auf den Fall, wo die Ablutio infantis in utero clausi ganz und gar unmöglich wäre, daß dieje Auffassung des Verbotes des Rit. Rom., wie auch des Widerspruches der vorgenannten Kirchenlehrer die richtige ist, versichert unter Anderen auch der hl. Alphons in Folgendem:⁵⁾ „Ergo s. Doctor“ (nämlich Thomas), „sicut etiam s. Augustinus, s. Isidorus et rituale Romanum, negando, puerum posse baptizari in utero matris, intelligunt de puer in utero omnino clauso, quem valide baptizari per ablutionem corporis matris Julianus et alii haeretici perperam contendebant, contra quos scripsit Augustinus; non vero de puer, qui per aliquod instrumentum possit terti aqua; hoc enim casu, ut ait Cont. Tourn. l. c. explicans verba Augustini, per uteri aperitionem saltem inchoate dicitur natus; et ideo d. Thomas dixit, puerum in utero non posse baptizari, nisi ablutio ad filium in ventre existentem perveniat. Addit quidem: Sed hoc esse non potest; intelligendo utique de ablutione sine aperitione uteri: ergo, si potest ablutio pervenire, ut bene arguit N. P. Benedictus XIV., bene potest puer baptizari. Et quod possit, ait noster Pontifex cum Comitolo, constare ex iudicio medicorum et obstetricum.“

¹⁾ De pecc. mer. et rem. l. 2. c. 27. — ²⁾ Can. 115. Dist. IV. de consecr. — ³⁾ Sent. l. 4. dist. 6. n 2. — ⁴⁾ 3. qu. 68, art. 11. — ⁵⁾ Mor. VI. n. 107.

In diesem Sinne hat sich auch die S. Congr. Conc. Trid.¹⁾ ausgesprochen und gibt zugleich den Grund an: quia homo peccatum originale non habet ex nativitate, sed generatione, verosimillime ab instanti conceptionis.“

Wenn demnach bei schweren Geburten sehr zu beforgen ist, das Kind werde, ehe es auch nur theilweise geboren wird, sterben, soll der Arzt oder die Hebammie mittelst eines Instrumentes (einer Röhre oder Sprize) oder mittelst eines Schwammes an irgend einem erreichbaren Theile des Kindes die Taufe vornehmen. Die Möglichkeit einer solchen Taufe wird von älteren und neueren Aerzten und Hebammen allgemein bestätigt.

Eine andere Frage, als die der Erlaubtheit solcher Nothtaufen ist freilich die der Giltigkeit, im Nothfalle sind ja auch zweifelhaft giltige Tauen nicht nur erlaubt, sondern sogar pflichtgemäß. Daß eine in utero matris in alia corporis parte quam in capite infantis vorgenommene Taufe umso mehr zweifelhaft giltig ist als eine eben solche extra uterum gespendete, ist selbstverständlich; aber es wird überhaupt jeder also auch ein selbst in capite infantis utero clausi applicirter Baptismus von den Moralisten²⁾ nur als dubius validus oder höchstens als probabilius validus angesehen und ist auch für die bedingungsweise Wiederholung einer solchen Taufe durch die S. Congr. Conc. entschieden worden³⁾: „Foetus in utero supra verticem baptizatus, post partum denuo sub conditione baptizetur.“ Es wird eben bei jeder in utero vorgenommenen Taufe hinsichtlich der vollkommenen, zur Giltigkeit nothwendigen applicatio materiae, ein Zweifel übrig bleiben.

Folgerichtig wird demnach auch jede solche in qualibet infantilis corporis parte vorzunehmende Taufe nur bedingungsweise gespendet werden dürfen. „Quibus necessitatis causa in utero matris in qualibet corporis parte baptizandus sub conditione: „si capax es“ etc. baptizari debet.“ Das bemerkt ausdrücklich auch die Inst. past. Eyst.⁴⁾: „Probabile tamen habetur, quod foetus partui proximus, praecipue secundinis jam aliquantulum evolutus, nulla tamen sui parte editus, qui mox et ante partum decessurus prudenter timetur, adhuc in matris utero sub conditione baptizari poterit, si adsit scitus chirurgus vel sollers obstetrix, quae aquam calidam, in spongiam imbibitam et intra uterum expressum applicare noverit, pronuntiata simul forma debita.“

Wie man sich im Nothfalle, wo das Kind noch nicht vollständig, sondern nur quoad aliquam corporis partem, geboren ist, hinsichtlich der Spendung der hl. Taufe zu verhalten habe, wird

¹⁾ Dec. 12. Jul. 1794. — ²⁾ Lig. Mor. VI. n. 107, Gury II. n. 149.
— ³⁾ Dec. cit. — ⁴⁾ L. c. § 1. pag. 65.

vom Rit. Rom.¹⁾ genau angegeben: „Si infans caput emiserit, et periculum mortis immineat, baptizetur in capite (und zwar, wie aus den gleich folgenden Worten hervorgeht, „bedingungslos“), nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur (selbstverständlich, wie wiederum aus den folgenden Worten erschlossen werden kann, „bedingungsweise“), si natus vixerit, erit (nämlich iterum) sub conditione baptizandus.“ Es wird also als Grundsatz für solche Täufen festzuhalten sein: „Quibus necessitatis causa extra uterum alibi quam in capite baptizandus sub conditione: „si capax“ baptizari debet.“ Dass aber diese Taufe nie vom Priester, sondern immer nur vom Arzte, der Hebamme, oder einer anderen Frauensperson gespendet werden kann, ist selbstverständlich.

III. Bedingungsweise Taufe im Falle des Zweifels, ob man einen schon getauften Menschen vor sich habe.

Ein solcher Zweifel kann entstehen:

1. Wenn auch nur selten, bei erwachsenen Personen, die von christlichen Eltern stammen und von jeher unter Christen lebten. Die Präsumption bei solchen ist rechtlisch²⁾ immer für die an ihnen vollzogene Taufe, und es müsse das Gegentheil, der Nichtwollzug der Taufe, durch zwingende, offensbare Beweise festgestellt sein, ehe zu einer Spendeung des hl. Sacramentes geschritten werden darf. „Et certe de illo, qui natus est de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probetur.“ Zum Wenigsten müssen nach dem hl. Alphons³⁾ solche Conjecturen vorhanden sein, dass der Richtempfang der Taufe als wahrscheinlich präsumirt werden könnte, und, wie derselbe Autor bemerkt, hätte die Congregatio Concilii nach Bericht des Zaccaria mehrmals entschieden, dass solche, bei denen keine Spur von dem Empfange der Taufe und von der Geschlezung der Eltern aufgefunden werden kann, bedingungsweise zu tauften seien. In der gegenwärtigen Aera der Confessionslosigkeit und des Neuheidenthums, wo in christlichen Ländern bereits Tausende von Ungetauften heranwachsen, dürften Zweifel dieser Art bald häufiger werden. Selbstverständlich würde in einem solchen Falle der Seelsorger nicht eigenmächtig die Sache austragen dürfen, sondern seinem Bischofe zur Untersuchung und Entscheidung unterbreiten müssen.

2. Meistens dagegen bei Findlingen. Solche verlassene, aus-

¹⁾ L. c. n. 16. — ²⁾ Cap. 3. X „de presb. non baptizato“ (III. 43).

— ³⁾ Hom. apost. l. c. p. 2. n. 23.

gesetzte und gesundene Kinder müssen, wenn nach fleißiger Nachforschung keine Gewissheit über ihre Taufe erlangt wird, immer bedingungsweise getauft werden. So schreibt es auch das Rituale Rom. vor:¹⁾ „Infantes expositi et inventi, si re diligenter investigata, de eorum baptismo non constat, sub conditione baptizentur.“ Einem etwa beiliegenden Schriftstücke, worin der Vollzug der Taufe mit Beifügung des Taufnamens versichert wird, kann an und für sich keine Beweiskraft beigelegt werden, und wenn daher nicht die auf Grund seiner Angaben angestellte Nachforschung den richtigen Vollzug der Taufe außer Zweifel setzt, muß die bedingungsweise Taufe ertheilt werden. So verordnet auch das Conc. Prov. Prag:²⁾ Expositis infantes eadem adhibita conditione baptizandi sunt, etiam si inveniatur scriptum, quo baptizati significantur; nisi eo duce investigatio facta rite baptizatos probaverit.“ Ähnlich das Wiener Provincial-Concil Tit. III. cap. II. Collect. Lacensis tom. V. col. 161.

3. Könnte auch der Fall als hieher gehörig betrachtet werden, den die Instr. past. Eystett.³⁾ erwähnt: „In partu geminorum periculoso, si forte una proles caput aliudve membrum emiserit, illudque salutaribus undis perfusum denuo in uterum retrahat, et post partum discerni nequeat, utraque proles sub conditione baptizetur. Das Gleiche gilt auch, wenn einer der beiden Zwillinge in utero die Nothtaufe empfinge und nach der vollkommenen Entbindung vom andern nicht unterschieden werden könnte; hier müsse übrigens ohnehin die bedingte Wiederholung der Taufe ratione baptismi prioris in utero sub conditione collati erfolgen.“

Die sociale Bedeutung der Klöster im Mittelalter und die nächsten Folgen ihrer Aufhebung in England.⁴⁾

Von P. Andreas Kobler S. J. in Innsbruck.

Die sozialen Folgen der Aufhebung der Klöster in England.

b) Aufhebung der Klöster in England.

Einer der unseligsten Fürsten des 16. Jahrhunderts ist unstreitig König Heinrich VIII. von England. Geblendet und fortgerissen von einer sündhaften Leidenschaft und despotischen Natur, wie kaum ein Anderer, fand er leider nicht blos keinen ernsten

¹⁾ L. c. n. 17. — ²⁾ Tit. IV. cap. 2. ed Bellmann Pragae p. 118.
— ³⁾ L. c. — ⁴⁾ Bgl. 1. Heft 1885, S. 68; Jahrgang 1884, SS. 52, 319, 567, 799; Jahrg. 1883, SS. 264, 547, 806.